



Bauamt

**Vorlage: Beschlussvorlage
BV/033/2015
AZ: 621.12**

I. Vorlage

Gemeinderat am **22.09.2015** öffentlich Entscheidung

II. Tagesordnungspunkt

Neuaufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“

- Abwägung der eingegangenen Bedenken und Anregungen nach §4 Abs. 1 BauGB und der Bürger nach §3 Abs. 1 BauGB
- Billigung des Entwurfs
- Auslegungsbeschluss

III. Anlagen

Abwägung Zeilbaum

IV. Beschlussvorschlag

Siehe Darstellung des Sachverhalts

V. Finanzielle Auswirkungen

keine Einnahmen: _____
 Ausgaben: _____

<input type="checkbox"/> Planmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Überplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Außerplanmäßig	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Deckungsvorschlag	_____	HH-Stelle	_____
<input type="checkbox"/> Verpf.ermächtigung	_____	HH-Stelle	_____

Darstellung des Sachverhaltes

Der Gemeinderat der Gemeinde Sontheim an der Brenz hat am 24. März 2015 in öffentlicher Sitzung auf Grund von § 2 Absatz 1 BauGB beschlossen, einen vorhabenbezogenen Bauungsplan „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“ aufzustellen. Das Plangebiet befindet sich im Norden von Sontheim, westlich der Bahnlinie Ulm – Aalen. Westlich des Plangebietes liegt die Wasserfassung „Versunkene Sohlen“. Das Gelände steigt von Süden und von der Bahnlinie aus an. Im oberen westlichen Drittel der Planfläche liegt der höchste Geländepunkt.

Auf dieser Grundlage wurde eine vorgezogene Bürgerbeteiligung nach § 3 Absatz 1 BauGB und eine vorgezogene Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach § 4 Absatz 1 BauGB durchgeführt.

Der Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“ mit Textteil, Begründung mit Umweltbericht und der Flächennutzungsplanänderung einschließlich Begründung lag vom 15. Mai 2015 bis einschließlich 17. Juni 2015 bei der Gemeinde Sontheim an der Brenz öffentlich aus.

Nach Vorliegen aller Bedenken und Anregungen zu dem Vorhaben konnte die jetzt vorliegende Abwägung vorbereitet werden. Diese ist notwendig, um die unterschiedlichen Interessenlagen zu beleuchten, zu gewichten und zu einem entsprechenden Ergebnis zu kommen.

Beschlussvorschlag

1. Die Anregungen und Bedenken im Rahmen der öffentlichen Auslegung und der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange werden entsprechend den Ausführungen im Sachvortrag in den Plan eingearbeitet bzw. zurückgewiesen.
2. Der Bebauungsplanentwurf entsprechend den Ausführungen im Sachvortrag wird gebilligt.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Bürgersolarpark beim Zeilbaum“ nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen und die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 2 BauGB von der Auslegung zu unterrichten.